



KINDESSCHUTZRICHTLINIE

Friends of Angels Germany e.V.

Stand: 08.06.2021

verabschiedet vom Vorstand am 15.06.2021

anwendbar auf: den Vorstand, Vereinsmitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von Friends of Angels Germany e.V. und Partnerorganisationen im In- und Ausland

Inhalt

1. Präambel	3
1.1 Ziele	3
2. Definitionen	4
2.1 Bezugsrahmen	6
3. Präventive Maßnahmen	6
3.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende	6
3.2 Verhaltensrichtlinien für andere Personengruppen	8
3.3 Standards der Personalpolitik	9
3.3.1 Rekrutierung und Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen	9
3.3.2 Personalentwicklung	9
3.4 Kommunikationsstandards	9
3.4.1 Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz	10
3.4.2 Digitale Kommunikation	12
3.4.3 Leitlinien für die Nutzung von sozialen Medien für Mitarbeitende und Freiwillige	13
4. Akteure des Kinderschutzsystems	13
5. Fallmanagement System	15
5.1 Meldung und Anzeige von Verdachtsfällen	15
5.2 Untersuchung von Verdachtsfällen	16
5.3 Verschiedene Fallkonstellationen	18
5.3.1 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden Friends of Angels Germany e.V. oder Personen, die über Friends of Angels Germany e.V. Zugang zu Kindern haben	18
5.3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation oder Personen, die über die Partnerorganisationen Zugang zu Kindern haben	19
5.4 Dokumentationspflicht	20
5.5 Berichtspflicht der Partnerorganisation	20
5.6 Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder	20
6. Umsetzung mit Partnerorganisationen im Ausland	21
6.1 Anforderungen an Partnerorganisationen	21
6.1.1 Verpflichtungserklärung	21
6.1.2 Standards für die Kinderschutzrichtlinie der Partnerorganisationen	21
6.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen	22
7. Dokumentation und Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie	23

1. Präambel

Friends of Angels Germany e.V. setzt sich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit ein und unterstützt soziale Projekte für hilfsbedürftige Menschen, insbesondere Kinder und Jugendlichen, im Bereich der Gesundheits- und Grundversorgung, sowie der Sozialarbeit. Zu diesem Zweck kooperiert der Verein mit lokalen Organisationen in Lateinamerika.

Die Basis für die Vereinsarbeit und die Projektdurchführung mit den Partnerorganisationen bilden u.a. die UN-Menschenrechte und UN-Kinderrechtskonvention. Bei der Arbeit von Friends of Angels Germany e.V. stehen Kinder und Jugendliche, insbesondere Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen und körperlichen und geistigen Behinderungen, im Mittelpunkt. Sie bilden die wichtigste, unmittelbare, oder mittelbare Zielgruppe der geförderten Projekte und sind somit Empfänger der Wirkungen entwicklungspolitischer Arbeit.

Durch die UN-Menschenrechtsdeklaration¹ und die UN-Kinderrechtskonvention² werden Kindern und Jugendlichen das Recht auf eine „unbeschadete“ Kindheit zugesprochen und weitere, spezifische Rechte für ihren Schutz und ihre Partizipation in der Gesellschaft garantiert. Daraus ergibt sich für Friends of Angels Germany e.V. die große Verantwortung den unbedingten Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kontext der geförderten Projekte in Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartnern und in der internen Vereinsarbeit jederzeit zu gewährleisten und wirksame Mechanismen zur Prävention und Aufklärung von Kindesmissbrauch zu etablieren.

Die Implementierung einer eigenen Kinderschutzrichtlinie mit Regelungen für das individuelle Verhalten von Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen, Vereinsmitgliedern und das institutionelle Verhalten von Friends of Angels Germany e.V. und ausländischen Partnerorganisationen soll einerseits die minderjährigen Hilfsempfänger*innen in den unterstützten Projekten vor Gewalt und Missbrauch schützen. Gleichzeitig soll die vorliegende Richtlinie einen Beitrag zum Kinderschutz in unserer globalen Gesellschaft leisten.

Mit der Kinderschutzrichtlinie verpflichtet sich Friends of Angels Germany e.V. dazu, die Sicherung des Kindeswohls und damit den Kinderschutz aktiv und kontinuierlich in der Vereinsarbeit im Inland und bei der Projektdurchführung im Ausland zu verankern.

1.1 Ziele

Ausgangspunkt dieser Kinderschutzrichtlinie ist die feste Überzeugung von Friends of Angels Germany e.V., dass Kinder Rechte haben und diese gewahrt und geschützt werden müssen. Der Kinderschutz umfasst präventive Maßnahmen, klare Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Minderjährigen, konkrete Kinderschutzmaßnahmen, sowie Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit und den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern.

Jedes Kind und jede*r Jugendliche kann Opfer von Misshandlung, Ausbeutung und Vernachlässigung werden. In einigen Fällen trifft dies auch auf Kinder und Jugendliche zu, die in den Projekten von Friends of Angels Germany e.V. und Unterstützungsangeboten der

¹ Vereinten Nationen. [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#).

² UNICEF. [UN-Kinderrechtskonvention](#). Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit

lokalen Partnerorganisationen Hilfe erhalten. Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass die Betroffenen ähnliche Erfahrungen im Sinne einer Retraumatisierung erneut erleben.

Friends of Angels Germany e.V. ist davon überzeugt, dass alle Vorstandsmitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und die in die Projekte vermittelte Freiwillige über das Thema Kinderschutz im Detail aufgeklärt sein müssen, damit sie sich ihrer Rolle und Verantwortung bezüglich des Schutzes der Kinder und Jugendlichen bewusst sind. Dazu bedarf es eines einheitlichen Verständnisses von Kindeswohl sowie aller Formen der Kindeswohlgefährdung.

Im Einzelnen verfolgt diese Kinderschutzrichtlinie die folgenden Ziele:

- Die Kinderrechte als zentrale Aufgabe der Vereinspolitik ins Bewusstsein zu rücken und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter*innen bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt werden bzw. die geeigneten Arbeitsbedingungen vorfinden.
- Die Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen, Eltern, Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen und Führungskräfte des Vereins für das Thema Kinderschutz und die Anregung der Reflexion über das eigene Handeln.
- Den Austausch zu diesem Thema im Verein und über den Verein hinaus zu fördern.
- Die Unterstützung der von Friends of Angels Germany e.V. geförderten Partnerorganisationen bei der Implementierung von Rahmenbedingungen zum Kinderschutz.

2. Definitionen

Kinder

Kinder sind in Deutschland alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 2 BGB). Bei Auslandsprojekten kann dies nach dem auf das Kind anzuwendende nationale Recht des Projektlandes früher oder später sein.³

Arten von Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlung oder Kindeswohlgefährdung umfassen alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexualisierten Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.⁴

Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet:⁵

³ siehe Fußnote 2

⁴ World Health Organization 1999. Report of the Consultation on Child Abuse Prevention. Geneva.

⁵ Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe. https://www.kindernothilfe.de/-/media/knh/05-infothek/dokumente-und-downloads/policies/kinderschutz_policy_kindernothilfe_web.ashx. Stand 15.05.2021.

Körperliche Misshandlung ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes aufgrund von böswilliger Vernachlässigung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Hierzu zählen auch gesundheitsgefährdende Traditionen (z. B. weibliche Genitalverstümmelung).

Sexualisierte Gewalt ist jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d. h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten, wie übergreifige Berührungen, Penetration, sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Ansprechen oder das Zeigen von pornographischem Material, sowie das analoge oder digitale Zeigen von sexuellen Bildern oder Filmen.

Prägende Kennzeichen von sexueller Gewalt sind:

- Täter*in geht strategisch vor
- Täter*in nutzt Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus
- Täter*in verpflichtet zu Stillschweigen durch Manipulation und/oder Drohungen
- Ambivalenz/Schuldgefühle des Kindes

Im strafrechtlichen Sinn im deutschen Recht⁶ ist sexuelle Gewalt eine „Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174 ff. StGB).

- Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (unter 14 Jahren) sind immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat.
- Sexuelle Handlungen von Personen ab 14 Jahren mit Jugendlichen (14–18 Jahre) sind strafbar, wenn eine Zwangslage oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird.
- Sexuelle Handlungen von Personen ab 18 Jahren mit Jugendlichen (14–18 Jahre) sind strafbar, wenn diese für finanzielle oder materielle Gegenleistungen erbracht werden.

Täter*innen über 21 Jahre machen sich darüber hinaus strafbar, wenn der/die Jugendliche unter 16 Jahren gegenüber dem/der Täter*in nicht zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist. Notwendig ist dabei nicht eine generelle fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, sondern die spezielle, gegenüber dem/der Täter*in, fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung.

Psychische Misshandlung umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung, sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

Ausbeutung schließt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten ein, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen Kinderarbeit und Kinderprostitution, sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner (Aus-)Bildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

⁶ Nach dem deutschen Strafrecht sind Kinder Personen bis 14 Jahre, Jugendliche Personen von 14–18 Jahre und Heranwachsende Personen bis 21 Jahre, für die noch das Jugendstrafrecht gilt.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine körperliche und psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährung, Kleidung oder Unterkunft.

Gegen alle diese Formen von Gewalt richtet sich die Kinderschutzrichtlinie von Friends of Angels Germany e.V. mit ihren unterschiedlichen Maßnahmen.

2.1 Bezugsrahmen

Friends of Angels Germany e.V. beruft sich mit dieser Kinderschutzrichtlinie auf geltendes deutsches Recht (u. a. Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz und Bundeskinderschutzgesetz). Zudem orientiert sich der Verein unter anderem an folgenden Punkten der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:

Jedes Kind hat ein Recht auf:

- Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- Gesundheit,
- Bildung und Ausbildung,
- Freizeit, Spiel und Erholung,
- eine eigene Meinung und auf Information, Mitteilung und Versammlung,
- gewaltfreie Erziehung im Rahmen der geförderten Institutionen und in Zusammenarbeit mit örtlichen Kinderschutzinitiativen/-organisationen, Prüfung auf Einhaltung der nationalen Kinderrechtsgesetze und – soweit möglich – der Einbindung der Erziehungsberechtigten,
- sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen, z. B. falls an den Projektstandorten eine solche Notlage plötzlich zu erkennen ist,
- Betreuung bei Behinderungen.

3. Präventive Maßnahmen

Zu den präventiven Maßnahmen getroffen durch Friends of Angels Germany e.V. gehören Verhaltensrichtlinien für verschiedene Personengruppen, Standards im Rahmen der Personalpolitik sowie Standards für die unterschiedlichen Kommunikationsformen. Alle präventiven Maßnahmen sollen das Risiko der Gefährdung von Kindern minimieren und den entsprechenden Personengruppen im Zusammenhang ihrer Arbeit einen sicheren Umgang mit Kindern aufzeigen. Kommt es zu einem Verstoß gegen die Vorgaben für präventive Maßnahmen, muss Friends of Angels Germany e.V. informiert werden, und das System für Fallmanagement (siehe Kapitel 5) tritt in Kraft.

3.1 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende⁷

Unterzeichnende Mitarbeitende von Friends of Angels Germany e.V. verpflichten sich, ...

- die Verhaltensrichtlinien von Friends of Angels Germany e.V. zum Schutz von Kindern zu befolgen.
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- auf alle Vorkommnisse umgehend zu reagieren und sie dem/der Kinderschutzbeauftragten unmittelbar mitzuteilen.
- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu fördern.
- alle Kinder gleich, mit Würde und Respekt zu behandeln.
- die jeweiligen Verhaltensrichtlinien der Partnerorganisationen zu beachten.⁸
- die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ zu befolgen, also dafür Sorge zu tragen, dass bei persönlichen Begegnungen, Interviews etc. mit einem Kind eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Sicht- oder Hörweite ist.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von allen Personen, insbesondere von Kindern, zu achten (z. B. indem komplett unbedeckte oder leidende Kinder nicht fotografiert werden und die Gesichter der Kinder unkenntlich gemacht werden)⁹. Für die Nutzung von Bildmaterialien bereitgestellt durch Friends of Angels Germany e.V. ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen.
- bei der Darstellung der Projektarbeit von Friends of Angels Germany e.V. darauf zu achten, dass alle Medieninhalte auf den Werten von Respekt und Gleichheit beruhen, die Würde der dargestellten Person zu wahren und die Lebenssituation der Kinder und ihres Umfeldes in differenzierter Weise und wahrheitsgetreu zu beschreiben. Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteure mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle bei der Darstellung ist zu vermeiden.
- mit personenbezogenen Daten von Kindern äußerst sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder durch Friends of Angels Germany e.V. oder die Partnerorganisationen erhalten (entsprechend der von allen unterschriebenen Datenschutzrichtlinien).

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, niemals ...

- Kinder zu demütigen, zu diskriminieren, zu bedrohen, oder bewusst einzuschüchtern.

⁷ Als Mitarbeitende gelten alle bei Friends of Angels Germany e.V. angestellten oder für ihn freischaffende Personen und Vereinsmitglieder.

⁸ Es ist zu beachten, dass Partnerorganisationen vor einem Projektbesuch in der Regel erwarten, dass die Verhaltensrichtlinien des Partners unterschrieben werden.

⁹ Weitere Informationen befinden sich im Dokument „Hinweise zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ von Friends of Angels Germany e.V.

- die durch Position oder Amt verliehene Macht zu missbrauchen.
- Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- einem Kind sexuell, körperlich oder emotional Gewalt anzutun oder es auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln).
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen.
- eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen, die als ausbeuterisch oder gewaltsam erachtet werden könnte.
- Kinder um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- illegales, gefährliches und gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern zu unterstützen.

3.2 Verhaltensrichtlinien für andere Personengruppen

Die Mitarbeitenden der Partnerorganisationen oder anderweitig mit Friends of Angels Germany e.V. kooperierenden Organisationen sind ebenfalls der Kinderschutzrichtlinie von Friends of Angels Germany e.V. verpflichtet. Für sie gelten dieselben Verhaltensrichtlinien wie für die Mitarbeitenden von Friends of Angels Germany e.V.

Friends of Angels Germany e.V. sensibilisiert und informiert alle Personen, die Projekte im Ausland besuchen oder bei Inlandsaktivitäten mitwirken (z.B. Veranstaltungen, Kampagnen), über ihr Kinderschutzsystem und die entsprechenden Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Kindern. Dazu gehören unter anderem Spender*innen, Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikant*innen und sonstige Personen, die vermittelt durch Friends of Angels Germany e.V. in Projekte reisen und dort mit Kindern in Kontakt kommen.

Zudem sorgt Friends of Angels Germany e.V. dafür, dass Personen, die die Kinder in den Projekten vor Ort besuchen oder an einer Inlandsveranstaltung teilnehmen, entsprechende Verhaltensrichtlinien vor der Reise bzw. der Aktivität unterzeichnen (siehe Anhänge 1 und 2). Wird die Unterschrift von der reisenden Person nicht erbracht, wird Friends of Angels Germany e.V. die Organisation der Reise ablehnen und darauf hinweisen, dass ein Besuch des Projekts nicht möglich ist, beziehungsweise die Teilnahme an einer Inlandsaktivität unterbinden.

Partnerorganisationen im Ausland sowie Veranstalter*innen von Inlandsaktivitäten achten gemeinsam mit Friends of Angels Germany e.V. auf die Einhaltung der Richtlinien. Um das

leisten zu können, werden sie über den Inhalt der Verhaltensrichtlinien informiert und weitergebildet.

3.3 Standards der Personalpolitik

Friends of Angels Germany e.V. ist sich bewusst, dass ein noch so umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Täter*innen bieten kann. Zur Risikominimierung ist die Personalpolitik von Friends of Angels Germany e.V. darauf ausgerichtet, ein möglichst sicheres Umfeld für Kinder, über die sie im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben zu schaffen. Dies geschieht durch eine Reihe von grundlegenden präventiven Maßnahmen sowie eine fortlaufende Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

3.3.1 Rekrutierung und Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen tragen zu einer Kultur der Sicherheit der Kinder, über die sie im Rahmen ihrer Arbeit Kontakt haben, bei. Bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden und Freiwilligen sind Kinderschutzthemen von zentraler Bedeutung. Das Anstellungs- und Auswahlverfahren ist stellenspezifisch und abhängig davon, inwieweit es bei der zu besetzenden Stelle zu einem direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt und wo die entsprechenden Risiken für ein unangemessenes Verhalten liegen können.

In jedem Fall erhalten alle neuen Mitarbeitenden und Freiwilligen die Kinderschutz-Policy in ihrer jeweils gültigen Fassung und sind dazu verpflichtet, die in ihr beschriebenen Grundsätze zu befolgen. Zudem sind die „Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende von Friends of Angels Germany e.V.“ (Anhang 1) zu unterschreiben.

Bei der Rekrutierung von Freiwilligen in der Auslandsarbeit gelten die gleichen Standards wie für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen im Inland.

3.3.2 Personalentwicklung

Im Rahmen des Einführungsseminars zum Kinderrechtsansatz werden neue Mitarbeitende hinreichend zum Thema Kinderschutz geschult. Diese Veranstaltung findet jährlich statt. Darüber hinaus steht die beauftragte Person für Kinderschutz stets für Rückfragen zur Verfügung und bietet bei Bedarf gesonderte Schulungen an.

3.4 Kommunikationsstandards

Öffentliche Berichterstattung über Auslandsprojekte und Inlandsaktivitäten ist für Friends of Angels Germany e.V. ein wichtiges Element, um über seinen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Lateinamerika zu berichten und über die Fortschritte in den Entwicklungsprojekten im Ausland zu informieren. Zudem ist die Berichterstattung ein wichtiges Instrument zur Sensibilisierung der deutschen Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen und Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit schweren Krankheiten und Behinderungen auf der ganzen Welt und insbesondere in Lateinamerika.

Andererseits birgt die öffentliche Berichterstattung aber auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen. Um die beteiligten Kinder vor Gefahren wie Gewalt, Übergriffen oder Stigmatisierung zu schützen, wirkt Friends of Angels Germany e.V. darauf ein, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde und den Schutz der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. Friends of Angels Germany e.V. verpflichtet daher alle Berichterstattenden, die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Kinderschutz zu beachten und bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Zu besonders gefährdeten Minderjährigen gehören unter anderem:

- Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller oder anderer Gewalt wurden.
- Kinder und Jugendliche, die von HIV oder Aids betroffen sind.
- Kinder und Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben.
- Kinder und Jugendliche, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen (mussten).
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder.
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.).
- Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung

Dies gilt auch uneingeschränkt in akuten Notsituationen und Katastrophen, die in der Regel unmittelbar mit öffentlicher Berichterstattung in großem Umfang verbunden sind. Aufgrund der erhöhten Risikolage sind gezielte Maßnahmen zum Schutz dieser Kinder zu ergreifen, damit sie keinen zusätzlichen Gefahren ausgesetzt sind und ihre Würde in allen Darstellungsformen gewahrt bleibt.

Darüber hinaus weist Friends of Angels Germany e.V. ausdrücklich darauf hin, dass auch ihre Partnerorganisationen eigene Kinderschutzstandards und Verhaltensrichtlinien haben, welche ebenso von Besucher*innen und Berichterstattenden einzuhalten sind. Es liegt in der Verantwortung der Partnerorganisationen von Friends of Angels Germany e.V., ihre Besucher*innen mit diesen vertraut zu machen und alle Fragen für den konkreten Fall zu beantworten.

3.4.1 Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person. Kinder werden als Persönlichkeiten und Akteure mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird ebenso vermieden, wie das Bedienen gängiger Klischees. Leidende oder sterbende Kinder zeigt Friends of Angels Germany e.V. nicht.

- Für die Erstellung aller Medieninhalte ist die schriftliche Zustimmung der betreffenden gesetzlichen Vertreter*innen¹⁰ oder der direkten Betreuungsperson und die mündliche Zustimmung der Kinder einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung beinhaltet vorab eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der einzelnen Medieninhalten einer verständlichen Art und Weise. Auch in dem Falle, dass das Kind nicht in der Lage ist seine mündliche Zustimmung zu geben, muss die Zustimmung der/des betreffenden gesetzlichen Vertreters eingeholt werden.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im ausdrücklichen Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt explizit mit Einverständnis des Kindes und der gesetzliche Vertreter*innen bzw. der direkten Betreuungspersonen.
- Die Kinder werden über den Grund der Nutzung eines Pseudonyms aufgeklärt, ausgenommen Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Behinderungen nicht ihre eigene mündliche Zustimmung geben können. In diesem Fall wird der/die gesetzliche Vertreter*in oder die direkte Betreuungsperson über den Grund für die Nutzung eines Pseudonyms aufgeklärt. Wenn möglich, suchen sie sich ihre Aliasnamen selbst oder gemeinsam mit dem/der Reporter*in aus. Bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder angemessen gekleidet sind.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Entwicklungskontextes aufzuzeigen.
- Der Aufenthaltsort des Kindes darf durch den Hintergrund und das Umfeld von Fotografien sowie von Ton- und Videoaufnahmen nicht erkannt werden, wenn dies zu einer Gefahr für das Kind führen könnte. Die Einschätzung hierzu nehmen die Projektverantwortlichen in Kollaboration mit der Partnerorganisation vor. Es ist stets darauf zu achten, dass die digitalen GPS-Koordinaten des Fotos nicht in der Bilddatei gespeichert werden, damit der Aufnahmeort des Fotos nicht ermittelt werden kann.
- Bei der öffentlichen Berichterstattung über gefährdete Kinder sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da viele dieser Kinder in hohem Maße von Übergriffen, Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten.

In diesen Fällen muss der/die Berichterstattende die jeweilige Gefahr – ausgehend von Medieninhalten und ihrer Verbreitung – mit den Projektverantwortlichen vor Ort abschätzen und die Darstellung an das folgende Stufenmodell anpassen:

¹⁰ Bei Zweifeln über die Identität der gesetzlichen Vertreter*innen ist das jeweilige Projektpersonal zu befragen.

Gefährdungsstufe 1: Gesichter und Ortsangaben können veröffentlicht werden¹¹, Kinder werden nur beim Vornamen genannt und/oder erhalten Aliasnamen.

Gefährdungsstufe 2: Gesichter und ungefähre Ortsangaben können veröffentlicht werden, Kinder erhalten Aliasnamen.

Gefährdungsstufe 3: Gesichter dürfen nicht klar erkennbar veröffentlicht, Ortsangaben müssen verändert werden. Alle Kinder erhalten Aliasnamen. Dies ist bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern der Fall.

In welche Gefährdungsstufe ein Kind einzuordnen ist, hängt von mehreren Faktoren ab, die im Einzelfall identifiziert werden müssen. Im Zweifel ist das Wohl des Kindes entscheidend. In bestimmten Kontexten werden beispielsweise Menschen mit HIV/AIDS diskriminiert und ausgegrenzt. Die Berichterstattung könnte ein Kind in solchen Fällen einer Stigmatisierung aussetzen und ihm nachhaltig schaden.

Auch die Art der Veröffentlichung ist ein wichtiger Faktor für die Abschätzung der Gefährdungsstufe. Nahezu alle Beiträge sämtlicher Mediengattungen sind inzwischen online abrufbar. Aufgrund der globalen Reichweite kann also unter Umständen auch ein lokaler Zeitungsartikel in Deutschland eine Gefahr für ein Kind in einem Projekt im Ausland bedeuten.

Grundsätzlich muss bei der Erstellung und vor jeder Veröffentlichung (Bild-, Ton- und Textformate) von den jeweils verantwortlichen Personen geprüft werden, ob das Kindeswohl gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist der Rat des/der Kinderschutzbeauftragten einzuholen.

Die Mitarbeitenden von Friends of Angels Germany e.V. und der Partnerorganisationen sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Richtlinien, d.h. alle Beschwerden und Besorgnisse über unangemessene Medieninhalte, an die für Kinderschutz beauftragte Person bei Friends of Angels Germany e.V. zu berichten.

3.4.2 Digitale Kommunikation

Digitale Kommunikation gewinnt zunehmend an Bedeutung. So schnell und unkompliziert sie sich gestalten kann, so viele Risiken birgt sie auch. Durch die globale Digitalisierung können Informationen, die beispielsweise in Deutschland im Internet veröffentlicht werden, eine weitaus größere Zielgruppe erreichen als konventionelle Medien, so auch in den Herkunftsländern der Kinder.

Dies kann dazu führen, dass sensible Informationen über Kinder (z. B. über deren Gesundheitszustand oder familiäre Situation) bekannt werden und sie daraufhin stigmatisiert werden. Ferner werden die Lokalisierung und damit die Identifizierung von Kindern durch Bild- und Videomaterial, das zunehmend in sozialen Medien verwendet wird, erleichtert. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Kinder in einem Videoclip ein Pseudonym erhalten, ihr Lebensumfeld jedoch anhand markanter Orte (z. B. Straßenschilder, bekannte Plätze) abzuleiten wäre.

¹¹ Wenn in der Partnerorganisation im Ausland strengere Regelungen bzgl. der Veröffentlichung von Gesichtern oder Namen gelten, sind diese unbedingt zu beachten und anzuwenden.

Um den Schutz der Kinder zu wahren, gelten neben den allgemeinen Kommunikationsstandards und den „Hinweisen zur Erstellung und Verwendung von Bildmaterial“ von Friends of Angels Germany e.V. spezifische Handlungsleitlinien für die digitale Kommunikation.

Diese richten sich an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende von Friends of Angels Germany e.V. für deren Nutzung von sozialen Medien, sowie an weitere Personengruppen für deren digitale Berichterstattung über Kinder, die in den Projekten Hilfe erhalten.

3.4.3 Leitlinien für die Nutzung von sozialen Medien für Mitarbeitende und Freiwillige

Damit ehrenamtliche Mitarbeitende sich zum einen generell sicher und adäquat in den sozialen Medien bewegen können und zum anderen dabei die Arbeit und Interessen von Friends of Angels Germany e.V. unterstützen und nicht mit ihnen in Konflikt geraten, wurden die nachfolgenden Leitlinien für die Nutzung von sozialen Medien entwickelt:

- Da für die Nutzung von Bildmaterialien in der Regel nur eine Einverständniserklärung zwischen Friends of Angels Germany e.V. und den gesetzlichen Vertreter*innen oder den dargestellten Kindern vorliegt, ist die Verbreitung ausschließlich über Medienkanäle von Friends of Angels Germany e.V. erlaubt. Die private Erstellung und Verbreitung (wie z. B. im Internet bei Facebook) ist nur zugelassen, wenn sich die jeweilige Einverständniserklärung auch auf die private Nutzung erstreckt.
- Jegliche Kinderrechtsverletzung in sozialen Medien ist umgehend an den Betreiber der Plattform und ggf. an zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, Polizei) zu melden.
- Beleidigende, rechtswidrige und verleumderische Inhalte dürfen nicht veröffentlicht werden. Es ist zu bedenken, dass mögliche Grenzüberschreitungen in sozialen Netzen auch dienst- und arbeitsrechtliche Auswirkungen haben können. So darf beispielsweise kein pornographisches, sexualisiertes oder Gewalt verarbeitendes Material, das Kinderrechte verletzt, gelikt, geteilt, gepostet oder hochgeladen werden.

4. Akteure des Kinderschutzsystems

Ein funktionierendes Kinderschutzsystem erfordert das wirksame Zusammenspiel verschiedener Akteure, die unterschiedliche Rollen und Funktionen übernehmen.

Der/Die Kinderschutzbeauftragte

Der/Die 1. Vorsitzende hat zugleich das Amt des/der Kinderschutzbeauftragten inne. Er/Sie arbeitet eng mit der/dem Kinderschutzbeauftragten der Partnerorganisationen im Ausland zusammen und steht in regelmäßigem Austausch.

In jeglichen den Kinderschutz betreffenden Angelegenheiten ist der/die Kinderschutzbeauftragte Ansprechpartner*in. Dies gilt für alle von außen herangetragenen

wie internen Fälle. Seine/Ihre Aufgaben umfassen – in Zusammenarbeit mit dem gesamten Vorstand – die hausweite Umsetzung und Weiterentwicklung des internen Kinderschutzsystems, das Fallmanagement bei auftretenden Verdachtsfällen sowie die Begleitung und fortlaufende Qualitätsentwicklung der Kinderschutzaktivitäten im In- und Ausland. Hierzu zählen die Weiterbildung von Mitarbeitenden sowie die Überprüfung der Einhaltung der Kinderschutzstandards.

Das Fallmanagement-Team

Das Kinderschutz-Fallmanagement-Team ist fallbezogen und konstituiert sich bei gemeldeten Verdachtsfällen. Es setzt sich aus dem/r Kinderschutzbeauftragten, einem weiteren Vorstandsmitglied, sowie einem unabhängigen Vereinsmitglied zusammen. So sind mindestens drei Personen in die Begleitung des Falles involviert. Dem Fallmanagement-Team obliegt die Erfassung des Sachverhaltes im Rahmen seiner Möglichkeiten, um alle weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

Zusätzlich können – abhängig vom individuellen Fall – noch weitere Personen ins Fallmanagement-Team berufen werden. Diese können z.B. Mitarbeitende der Partnerorganisationen, der/die Projektleiter*in des betroffenen Projekts oder der/die Kinderschutzbeauftragte der Partnerorganisationen sein.

Bei Verdachtsfällen gegenüber einem Vorstandsmitglied oder dem/der Kinderschutzbeauftragten, sind alle anderen Vorstandsmitglieder sowie mindestens ein weiteres Vereinsmitglied im Fallmanagement-Team vertreten.

Um eine optimale Handlungsfähigkeit und die notwendige Vertraulichkeit zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Mitglieder des Fallmanagement-Teams so klein wie möglich gehalten werden. Besteht die Gefahr, dass Mitglieder des Fallmanagement-Teams befangen sind, beispielsweise indem sie eine enge persönliche Beziehung zu den in Verdacht stehenden Personen pflegen, so werden diese durch eine adäquate Vertretung ersetzt.

Entscheidungen im Fallmanagement-Team werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei einvernehmliche Entscheidungen angestrebt werden. Jedes Mitglied des Fallmanagement-Teams hat dasselbe Stimmrecht. Sollte keine Mehrheit gefunden werden, zählt die Stimme des/der Kinderschutzbeauftragten doppelt.

Partnerorganisationen

Friends of Angels Germany e.V. trägt dafür Sorge, dass sich jede seiner Partnerorganisationen dem Kinderschutz verpflichtet. Sie alle verfügen über ein eigenes Kinderschutzsystem, in dem die Rollen und Funktionen der Akteure festgelegt sind (siehe auch Kap. 6).

5. Fallmanagement System

Mit der Kinderschutzrichtlinie und ihrem Fallmanagement-System verfügt Friends of Angels Germany e.V. über ein Verfahren für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder. Ziel ist es, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Gewalt gegen Kinder frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes. Der Zugang zu besonderen Hilfsangeboten wird sichergestellt, um weiteren Schaden von betroffenen Kindern abzuwenden. Entscheidungsträger*innen im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben und der Informationsfluss an relevante Akteure wird sichergestellt.

Dieses System ist allen Vereins- und Vorstandsmitgliedern sowie Mitarbeitenden und Freiwilligen von Friends of Angels Germany e.V. bekannt, da sie über das Inkrafttreten der jeweils gültigen Fassung der Kinderschutzrichtlinie vom Vorstand schriftlich unterrichtet werden.

Ferner sind alle Partnerorganisationen bis hin zu den einzelnen von Friends of Angels Germany e.V. unterstützten Projekten über die Existenz, die Akteure und deren Zuständigkeiten im System informiert, um Verdachtsfälle melden zu können.

Alle Personen, die in die Meldung, Aufklärung und Bearbeitung involviert sind, verpflichten sich, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informant*innen und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen.

Bei Verdachtsfällen im Ausland ist es im gesamten Verlauf des Prozesses wichtig, dass das Fallmanagement-Team das weitere Vorgehen mit der in den Fall involvierten Vertrauensperson der Partnerorganisation zurückgespiegelt.

Der Informationsfluss zum Kind beziehungsweise dessen unmittelbarem Umfeld muss sichergestellt sein.

5.1 Meldung und Anzeige von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann Friends of Angels Germany e.V. auf unterschiedlichen Wegen erreichen. Prinzipiell kann jede Person Friends of Angels Germany e.V. einen Verdacht melden. Dazu kann das entsprechende Formular (siehe Anhang 3) genutzt werden.

In der Regel kommt eine Meldung von Projekten im Ausland über die dortigen Partnerorganisationen – eventuell der/des Kinderschutzbeauftragten der Partnerorganisation – zu Friends of Angels Germany e.V. Möglich ist auch, dass die Meldung unmittelbar von der Projektebene oder bei einem Projektbesuch von Kindern selbst an Freiwillige von Friends of Angels Germany e.V. herangetragen wird.

Bei Verdachtsfällen, die Mitarbeitende von Friends of Angels Germany e.V. oder Personen, die über Friends of Angels Germany e.V. Zugang zu Kindern haben, betreffen, greift das Fallmanagement-System von Friends of Angels Germany e.V.

Handelt es sich um einen Verdacht gegen Mitarbeitende einer Partnerorganisation oder Personen, die über die Partnerorganisation Zugang zu Kindern haben, findet die Kinderschutzrichtlinie und das Fallmanagement-System der Partnerorganisation Anwendung. Friends of Angels Germany e.V. kann der Partnerorganisation dabei zur Seite stehen und die aktuelle Entwicklung des Falls regelmäßig mit überprüfen.

Ist zu befürchten, dass die objektive Bearbeitung des Falles durch die Partnerorganisation aufgrund von Befangenheit, fehlender Bereitschaft oder nicht greifender Strukturen nur unzureichend gewährleistet ist, behält sich Friends of Angels Germany e.V. vor, auch auf eigene Initiative den Fall weiter zu verfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass kein Zugang zu einem staatlichen und/oder nicht-staatlichen Netzwerk an Akteuren besteht oder deren Mandat nicht im Einklang mit dem Interesse und Wohl des Kindes steht. In beiden Fällen werden zunächst durch den/die Kinderschutzbeauftragte*n die Partnerorganisation und das entsprechende Projekt identifiziert. Der/Die Kinderschutzbeauftragte beruft dann das Fallmanagement-Team ein. Diesem obliegt die Erfassung des Sachverhaltes im Rahmen seiner Möglichkeiten, um alle weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

Besonders bei sich verhärtenden Verdachtsfällen ist oberstes Ziel, den Schutz des Kindes zu gewährleisten und den Fall nach Möglichkeit zur Anzeige zu bringen.

5.2 Untersuchung von Verdachtsfällen

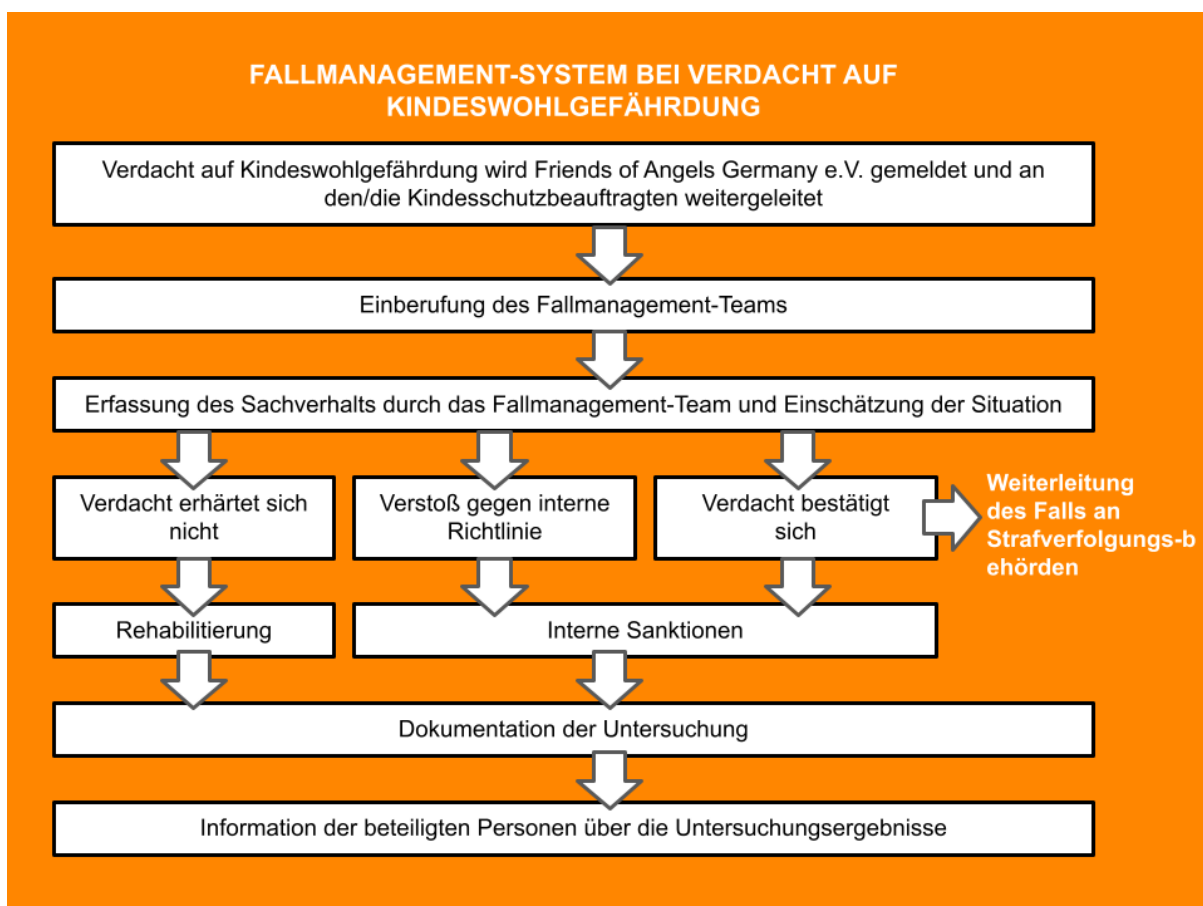
Im Rahmen der Erfassung des Sachverhaltes werden weitere Hintergrundinformationen aus dem Ausland angefordert. Hierzu können verschiedene Personen auf Partnerorganisations- und Projektebene beauftragt werden. Darüber hinaus steht es dem Fallmanagement-Team jederzeit frei, weitere externe Unterstützung hinzuzuziehen. Dies können Fachexpert*innen sein, die für eine Untersuchung die Betroffenen befragen oder dem Team mit Rechtsberatung zur Seite stehen.

Die einzelnen Schritte der Untersuchung sind:

1. Einberufung des Fallmanagement-Teams durch die/den Kinderschutzbeauftragte*n
2. Überprüfung der vorliegenden Informationen anhand des Formulars zur Meldung von Verdachtsfällen (siehe Anhang 3).
3. Entscheidung darüber, welche weiteren Personen in die Untersuchung einbezogen werden sollten.
4. Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten.
5. Festlegung des Umfangs der Untersuchung (zeitlich und inhaltlich).
6. Sollten keine ausreichenden Informationen zur Einschätzung des Falls vorliegen und/oder die Partnerorganisation nicht fähig oder willens sein, notwendige Informationen zu geben oder die Untersuchung vor Ort zu leiten oder zu unterstützen: Beauftragung einer beratenden Person und Abstimmung der Methodik für eine fallbezogene Untersuchung vor Ort. Um bei Bedarf möglichst schnell auf geeignete

Personen zugehen zu können, identifiziert und kontaktiert Friends of Angels Germany e.V. in jedem Partnerland Personen mit entsprechender Fachexpertise.

7. Identifizierung der zu befragenden Personen (Person, die Fall gemeldet hat, Projektumfeld, betroffenes Kind und beschuldigte Person etc.) und deren Befragung – falls erforderlich.
8. Einschätzung der Situation durch das Fallmanagement-Team mit den möglichen Ergebnissen: Verdacht erhärtet sich nicht, Verstoß gegen interne Richtlinien oder Verdacht bestätigt sich.
9. Dokumentation der Untersuchung (Inhalt: Zusammenfassung, Beschreibung des Kontextes, Ablauf der Untersuchung mit Mitgliedern, Rollen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationsabläufen, Ergebnisse, Erkenntnisse, Empfehlungen und Handlungsplan).
10. Information der beteiligten Personen über die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen.



Folgende Leitprinzipien sind bei Untersuchungen einzuhalten:

1. Alle eingehenden Meldungen werden ernst genommen und schnell bearbeitet.
2. Das Fallmanagement-Team bewahrt größtmögliche Diskretion. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit durch Mitglieder des Fallmanagement-Teams kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Alle involvierten Personen sind über die einzelnen Schritte der Untersuchung zu informieren.
4. Handlungsorientierung ist stets das Interesse und Wohl des Kindes. Der Schutz des Opfers muss gewährleistet werden.
5. Die Grundsätze des Opferschutzes werden gewahrt. Dazu gehören die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich Opfer von Gewalt befinden, die Vermittlung adäquater Hilfsangebote, sowie die Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines gegebenenfalls folgenden Verfahrens. Bei einer möglichen Befragung kann das Opfer von einer unterstützenden Vertrauensperson begleitet werden und hat Anspruch auf Übersetzungshilfen. Die Bedürfnisse des Kindes sind zu berücksichtigen.
6. Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung bis das Gegenteil bewiesen wird. Sie hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand, die Begleitung einer Vertrauensperson bei Befragungen und ggf. Übersetzungshilfen.
7. Die Befragung von Kindern erfolgt auf sensible Weise durch geschulte und erfahrene Spezialisten (z.B. Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Polizist*innen), um das Wohl der Kinder zu schützen und um strafrechtlich relevante, gerichtsverwertbare Aussagen der Kinder qualitativ und zulässig zu erheben.
8. Die Befragung von Kindern findet in der Regel in den Partnerländern statt und wird von den Kinderschutzbeauftragten der Partnerorganisationen vor Ort fachgerecht und sensibel initiiert.

5.3 Verschiedene Fallkonstellationen

5.3.1 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden Friends of Angels Germany e.V. oder Personen, die über Friends of Angels Germany e.V. Zugang zu Kindern haben

Bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende oder Personen, die über Friends of Angels Germany e.V. Zugang zu Kindern haben, bezieht das Fallmanagement-Team zwingend den/die Vorgesetzte*n in die Fallbearbeitung mit ein. Zudem kann eine externe Fachorganisation zur Beratung hinzugezogen werden. Tritt der Verdachtsfall innerhalb Deutschlands auf, so wird im Einklang mit der Gesetzeslage (arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Einordnung) das weitere Vorgehen abgestimmt.

Wenn sich der Verdachtsfall hingegen im Ausland ereignet hat, ist darüber hinaus umgehend der/die Kinderschutzbeauftragte und/oder die Projektleitung der entsprechenden Partnerorganisation hinsichtlich weiterer Schritte zu konsultieren.

Basierend auf den gesammelten Ergebnissen zum einzelnen Sachverhalt können sich folgende Fallbewertungen ergeben:

Verdacht erhärtet sich nicht

Es kann notwendig sein, Rehabilitierungsmaßnahmen für die zu Unrecht verdächtige Person einzuleiten.

Verstoß gegen interne Richtlinien

Liegt ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder andere interne Richtlinien von Friends of Angels Germany e.V. vor, der aber definitiv keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, folgt eine Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung, die dem Bezug des Täters oder der Täterin zu Friends of Angels Germany e.V. entspricht. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden können dies disziplinarische Maßnahmen sein (z. B. Kritikgespräch, Schulung, Abmahnung). Gegenüber Personen, die über Friends of Angels Germany e.V. Zugang zu Kindern haben, kann beispielsweise ein Aufklärungsgespräch oder ein Verbot künftiger Projektbesuche ausgesprochen werden.

Verdacht bestätigt sich

Stellt sich heraus, dass sich der Verdacht bestätigt und sich auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, wird der Fall in der Regel an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des nationalen Rechtskontexts können Opferschutzgründe es erforderlich machen, von einer Strafanzeige abzusehen. Zuständige Strafverfolgungsbehörden können sowohl staatliche Stellen im Ausland oder in Deutschland sein. Die Einschaltung von staatlichen Stellen im Ausland wird im Einzelfall überprüft, wenn ein nicht rechtstaatliches Verfahren zu befürchten ist. Befindet sich die verdächtige Person im Ausland, ist ihr im Rahmen der Fürsorgepflicht umgehend Kontakt zur jeweiligen Botschaft zu vermitteln, um entsprechenden Rechtsbeistand zu ermöglichen.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen beendet Friends of Angels Germany e.V. unverzüglich die Zusammenarbeit mit dem/der ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

5.3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation oder Personen, die über die Partnerorganisationen Zugang zu Kindern haben

Grundsätzlich ist für diese Fallkonstellation das Fallmanagement-System der Partnerorganisation zuständig. Wurde ein Verdachtsfall in Bezug auf oben genannte Personengruppen direkt an Friends of Angels Germany e.V. gemeldet, ist sie verpflichtet, den Fall zu bearbeiten. Zunächst beruft der/die Kinderschutzbeauftragte das Fallmanagement-Team ein, welches je nach Gegebenheit unterschiedlich stark in die Fallbearbeitung eingebunden ist.

Verfügt die Partnerorganisation über ein funktionierendes Fallmanagement-System, führt sie die Fallbearbeitung eigenständig durch. In regelmäßigen Abständen wird Friends of Angels Germany e.V. über den Verlauf der Untersuchung informiert. Falls eine Partnerorganisation bei der Bearbeitung der Fälle Unterstützung benötigen sollte, steht Friends of Angels Germany e.V. beratend zur Seite.

Sollte die objektive Bearbeitung des Falles durch die Partnerorganisation nicht gesichert sein, dann behält sich Friends of Angels Germany e.V. vor, auch auf eigene Initiative den Fall zu untersuchen. Erhärtet sich dabei der Verdacht, stehen Friends of Angels Germany e.V. unterschiedliche Handlungsoptionen offen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes und Kooperationsbereitschaft der Partnerorganisation – Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung (z. B. Zahlungssperre, Beendigung der Kooperation) sein.

Stellt sich heraus, dass ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegen könnte, wird der Fall unter Berücksichtigung des Kindeswohls unmittelbar an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Mit Hilfe des/der Kindeschutzbeauftragten der Partnerorganisation vor Ort beobachtet der/die Kindeschutzbeauftragte von Friends of Angels Germany e.V. den Verlauf des Falls.

5.4 Dokumentationspflicht

Alle involvierten Personen werden über den Ausgang der Untersuchung sowie über getroffene Maßnahmen informiert. Jeder einzelne Fall, der vom Fallmanagement-Team von Friends of Angels Germany e.V. bearbeitet wurde, wird abschließend dokumentiert. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz strikt gewahrt. Die Dokumentationspflicht obliegt der Verantwortung des/der Kindeschutzbeauftragten, der/die darin von den Mitgliedern des Fallmanagement-Teams bzw. der Partnerorganisation unterstützt wird.

5.5 Berichtspflicht der Partnerorganisation

Verdachtsfälle, bei denen sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten abzeichnet, sind Friends of Angels Germany e.V. durch die Partnerorganisation direkt zu Beginn der Untersuchung mitzuteilen. Auch ist Friends of Angels Germany e.V. unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Häufung von Verdachtsfällen oder Verstößen gegen interne Richtlinien auftritt, die die Vermutung nahelegt, dass Kinder in einem oftmals ohnehin von Gewalt geprägten Umfeld keinen zusätzlichen Schutz erwarten können.

5.6 Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder

Die bei Verdachtsfällen betroffenen Kinder bedürfen des sofortigen Schutzes durch die Projektmitarbeitenden oder durch die Vertrauenspersonen aus ihrem Umfeld. Dazu werden im Rahmen der Möglichkeiten jene Personen und Instanzen identifiziert, informiert und unterstützt, die über unterschiedliche erforderliche Maßnahmen direkt und unmittelbar zum Schutz und Wohl des Kindes beitragen und Sorge für den Zugang zu besonderen Hilfsangeboten tragen.

Ausgebildetes Fachpersonal, z.B. Psycholog*innen werden bei Bedarf herangezogen, medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet und andere staatliche oder nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet, um den größtmöglichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei institutionellen Betreuungseinrichtungen. Es wird grundsätzlich sichergestellt, dass die in Verdacht stehende Person keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind aufnehmen kann.

In jedem Verdachtsfall steht das Kind im Mittelpunkt des Interesses. Zu allen geplanten Schutzmaßnahmen sollte das Kind gehört und seine Meinung bei allen weiteren Absprachen und Schutzmaßnahmen Beachtung finden.

6. Umsetzung mit Partnerorganisationen im Ausland

Friends of Angels Germany e.V. setzt alle seine Programme und Entwicklungsprojekte im Ausland gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen um, indem sie diese teilfinanziert und programmatisch begleitet. Daher muss der Verein auch dafür Sorge tragen, dass kooperierende Organisationen ebenfalls Kinderschutzmechanismen umsetzen und diese in eigenen Kinderschutzrichtlinien festschreiben. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Fallmanagement-Systeme von Friends of Angels Germany e.V. und ihrer Partnerorganisationen ineinander greifen, damit der Informationsfluss funktioniert, alle Verdachtsfälle von Gewalt gegen Kinder in den Organisationen und Projekten lückenlos aufgeklärt und verfolgt werden können und in allen Phasen der Schutz der betroffenen Kinder gewährleistet werden kann. Auch die Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit mit den Kindern und ihrem Umfeld kann nur in enger Kooperation zwischen der Friends of Angels Germany e.V. und ihren Partnerorganisationen geleistet werden.

6.1 Anforderungen an Partnerorganisationen

Friends of Angels führt vor Beginn einer Kooperation mit einer neuen Partnerorganisation eine Trägerprüfung durch, in deren Rahmen die Partnerorganisation auch unter Beweis stellen muss, dass sie die Anforderungen seitens Friends of Angels Germany e.V. an den Kinderschutz erfüllt. Eine Kooperation mit Friends of Angels Germany e.V. setzt die Entwicklung einer eigenen Kinderschutzrichtlinie voraus.

6.1.1 Verpflichtungserklärung

Ein Teil des Kooperationsabkommens mit jeder Partnerorganisation ist eine Erklärung der Organisation, in der sie sich dem Kinderschutz verpflichtet. Ein elementarer Teil der Erklärung besteht darin, dass sich die Partnerorganisation verpflichtet, festgeschriebene Maßnahmen einer schriftlich niedergelegten, umfassenden Kinderschutzrichtlinie anzuwenden.

Verfügt die Partnerorganisation noch nicht über eine Kinderschutzrichtlinie gemäß der im Folgenden beschriebenen Standards, verpflichtet sie sich, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren eine Kinderschutzrichtlinie oder die fehlenden Elemente einer solchen Richtlinie zu entwickeln und umzusetzen.

6.1.2 Standards für die Kinderschutzrichtlinie der Partnerorganisationen

Die Kinderschutzrichtlinie der Partnerorganisation basiert auf einer detaillierten (Organisations-)Analyse von Gefährdungen und Risiken, wo und inwieweit es im Rahmen der Projektarbeit zu Fällen von Gewalt gegen Kinder oder Missachtung von Kinderrechten kommen könnte. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Partnerorganisation und der verschiedenen implementierten Projektarten sowie die lokalen Gegebenheiten. Um den tatsächlichen Gefährdungen bei Organisationen, die direkt mit Kindern arbeiten, wirksam zu begegnen, ist es notwendig, Kinder an Risiko- und Gefährdungsanalysen zu beteiligen. Kinder können als Expert*innen ihrer Lebenswelten Gefahren und Schutzfaktoren selbst gut bewerten und zu einer Reduzierung von Risiken beitragen.

Die Kindesschutzrichtlinie der Partnerorganisationen sollen mindestens folgende Elemente enthalten:

Einleitung

- Zweck und Reichweite der Kindesschutzrichtlinie
- Definition von Gewalt
- Rechtlicher Rahmen

Präventive Maßnahmen

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgebende, Einzelspendende, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

Fallmanagement-System

- Ernennung eines/r Kindesschutzbeauftragten der Partnerorganisation
- Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder, Mitarbeitende und das Projektumfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Schutzsystem für betroffene Kinder

Dokumentation und Weiterentwicklung

- Regelmäßige Überarbeitung der Kindesschutzrichtlinie
- Weiterbildung der Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Partnerorganisationen bezüglich der Kindesschutzrichtlinie

Kindesschutz innerhalb der Projektarbeit

Es wird erwartet, dass die Projektarbeit der Partnerorganisationen dazu beiträgt, dass Kinder sowohl im Projekt selbst als auch in dessen Umfeld vor Gewalt geschützt werden bzw. Fälle von Gewalt gegen Kinder im Rahmen des kulturellen, sozialen und rechtlichen Kontextes unter Berücksichtigung des Kindeswohls verfolgt werden. Entsprechende Projektkomponenten werden bei der Beantragung von neuen Projekten erwartet und im Rahmen von bestehenden Kooperationen gefördert.

Partizipation und Stärkung von Kindern

Von großer Bedeutung ist, dass Kinder in die Erarbeitung und Umsetzung von Kindesschutz-Aktivitäten einbezogen werden. Die Partnerorganisationen müssen innerhalb ihrer Kindesschutzrichtlinie sowie im Rahmen ihres Projektvorschlages darlegen, wie sie zur Stärkung von Kindern beitragen wollen. Flankiert werden muss diese Arbeit mit den Kindern durch geeignete Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen für gesetzliche Vertreter*innen, Lehrer*innen, Gemeindemitglieder und andere relevante Akteure.

6.2 Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen

Stellt sich heraus, dass eine Partnerorganisation einige Anforderungen im Bereich Kindesschutz aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht komplett umsetzen konnte, ist eine

Kooperation dennoch möglich, sofern sie sich vertraglich verpflichtet, die fehlenden Schritte innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Bei Bedarf unterstützt Friends of Angels Germany e.V. ihre Partnerorganisationen in diesem Prozess mit geeigneten Maßnahmen.

Anforderungen an Partnerorganisation und Projektanträge

- Dokumentation der Risiko- und Gefährdungsanalyse
- Kinderschutzrichtlinie gemäß dem oben genannten Standard
- Projektdokumente: Klare Kennzeichnung der relevanten Kinderschutzaktivitäten, an denen sich Kinder aktiv beteiligen können, der Aktivitäten zur Stärkung von Kindern sowie der Sensibilisierungsaktivitäten für relevante Akteure

7. Dokumentation und Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie

Der Vorstand nutzt die regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, um über aufgekommene Fälle, Fragen und neue Entwicklungen im Bereich Kinderschutz zu beraten, sich gegenseitig zu informieren und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterschaft zu planen. Regelmäßig soll eine kritische Bewertung des bestehenden Kinderschutzsystems erstellt werden, inklusive eventueller Verbesserungs- oder Erneuerungsvorschläge. Zweck ist ein fortlaufendes organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutzsystems von Friends of Angels Germany e.V.

Die Dokumentation der bearbeiteten Fälle obliegt der Verantwortung des/r Kinderschutzbeauftragten, der/die den anderen Vorstandsmitgliedern von Friends of Angels Germany e.V. einen jährlichen mit dem Fallmanagement-Team abgestimmten Statusbericht vorzulegen hat. In den Bericht fließen anonymisierte Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen und der Weiterentwicklung des Kinderschutzsystems sichergestellt. Der jährliche Bericht wird den ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Mitgliedern von Friends of Angels Germany e.V. zugänglich gemacht.

Die Kinderschutzrichtlinie von Friends of Angels Germany e.V. wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutzpraxis und der Partnerorganisationen, sowie aufgrund externer Entwicklungen von national und international geltenden Kinderschutzstandards.

Fortbildungsbedarfe, die sich aus diesen Erfahrungen ergeben, werden vom Vorstand dokumentiert und im Rahmen von Schulungsmaßnahmen oder Weiterleitung von Informationen von Friends of Angels Germany e.V. an die Partnerorganisationen übermittelt.

Ergänzende Dokumente

- Verhaltensrichtlinien für ehrenamtliche Mitarbeitende
- Verhaltensrichtlinien für Besucher*innen von Projekten
- Formular zur Meldung von Verdachtsfällen an den/die Kinderschutzbeauftragte

Alle Dokumente finden Sie auch auf unserer Webseite www.friendsofangels.de